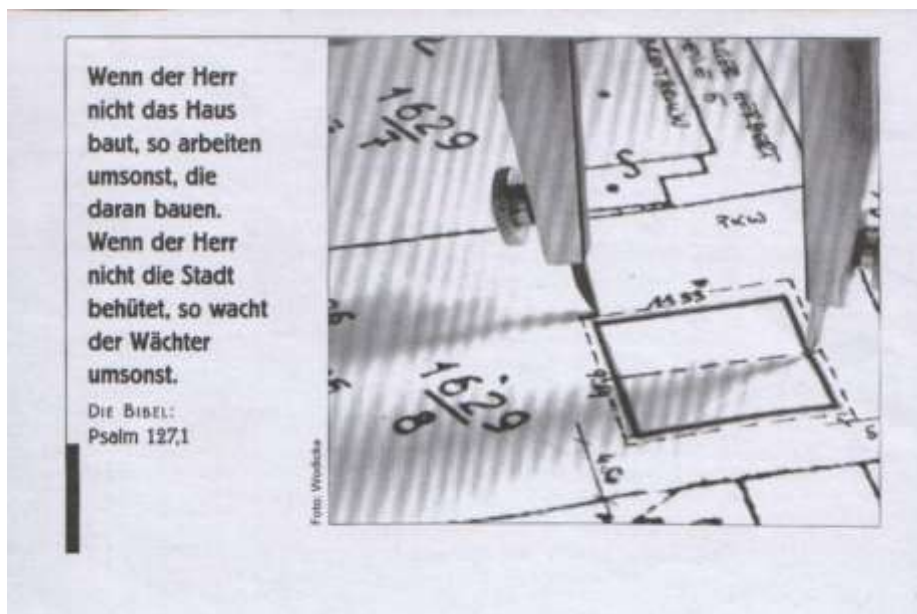


Förderverein zur Erhaltung kirchlicher Gebäude der  
Ev. Kirchengemeinde Bad Breisig e.V.

Satzung



**§ 1**

**Name und Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen:  
„Förderverein zur Erhaltung kirchlicher Gebäude der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Breisig e. V.“
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung der kirchlichen Gebäude, die zur Kirchengemeinde Bad Breisig gehören, sowie des dazugehörenden Inventars, insbesondere die Unterstützung
  - von Bauunterhaltungsmaßnahmen,
  - von Bausanierungsmaßnahmen und
  - von gärtnerischen Maßnahmen (Friedhof).
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 2**

**Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Sitz des Vereins ist Bad Breisig.
- (2) Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen (Gesellschaften, Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts) werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag und Bestätigung durch den Vorstand.
- (3) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds.

### **§ 4 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag.
- (2) Über Zuwendungen an den Verein (Beiträge und Spenden), die steuerbegünstigt sind, wird dem Mitglied auf Wunsch eine Bestätigung zur Vorlage bei dem zuständigen Finanzamt ausgestellt.

### **§ 5 Sicherung der Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung bzw. Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen zurück, die als Beiträge, Spenden oder Sachwerte eingebracht wurden.
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Verein wird von einem Vorstand geleitet. Dieser besteht aus 5 Personen, von denen jeweils ein Vorsitzender, ein Stellvertreter, ein Kassenwart und ein Schriftführer zu bestimmen ist. Diese Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorsitzende des Presbyteriums ist als Beisitzer geborenes Mitglied des Vorstands. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.
- (2) Aufgabe des Vorstands ist die Führung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.  
Ihm obliegt insbesondere
  - die Auswahl der förderungswürdigen Maßnahmen,
  - die Entscheidung und Verfügung über die Vereinsmittel und
  - die Beauftragung und Überwachung der durchzuführenden Maßnahmen.
- (3) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- (4) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitglieder sind mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung.
- (2) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:
- Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des abgelaufenen Kalenderjahres,
  - Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts,
  - Entlastung des Vorstands,
  - Wahl des Vorstands nach § 6 (1),
  - Bestellung von zwei Rechnungsprüfern,
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### **Satzungsänderung**

- (1) Satzungsänderungen können nur durch Beschlußfassung der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Für derartige Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 9**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer erforderlichen Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die evangelische Kirchengemeinde Bad Breisig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bad Breisig, den 06.03.2005